



EU-Informationen aus Brüssel

vom 09. Feb. 2024





Inhaltsverzeichnis

Prioritäten der belgischen Ratspräsidentschaft	3
Berufsrecht	4
Keine europäische Fachaufsicht durch die AMLA	4
Steuerrecht	5
BStBK äußert sich zum HOT-Richtlinienvorschlag	5
BEFIT-Stellungnahme der BStBK	6
Positionierung der BStBK zur Gestaltung von Verrechnungspreisen	7
ETAF	8
ETAF-Konferenz – Save the Date	8



Prioritäten der belgischen Ratspräsidentschaft

Am 1. Januar 2024 übernahm Belgien zum 13. Mal die rotierende Präsidentschaft des Rates der EU für das nächste halbe Jahr.

Die [belgische Ratspräsidentschaft](#) strebt weitere Maßnahmen zur Schließung der Mehrwertsteuerlücke an und will das Mehrwertsteuer-Paket im Mai-ECOFIN-Rat zur Einigung bringen. Darüber hinaus unterstützt sie die Umsetzung der Unshell-Richtlinie und setzt sich für mehr Steuertransparenz sowie den verstärkten Austausch einschlägiger Informationen innerhalb der EU ein, insbesondere im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Richtlinie zur zweiten Säule.

Im Bereich der direkten Steuern liegen die Prioritäten auf Maßnahmen zur Eindämmung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung, aggressiver Steuerplanung und schädlichem Steuerwettbewerb. Dies beinhaltet die Aktualisierung der EU-Liste der nicht-kooperativen Länder, die Förderung legislativer und nicht-legislativer Initiativen zur Senkung der Befolgungskosten und des Aufwands für grenzüberschreitende Investoren sowie die Bekämpfung von Steuermisbrauch im Zusammenhang mit Quellensteuern. Eine Einigung zu FASTER soll laut der ECOFIN-Agenda im April erzielt werden.

Ebenfalls begrüßt der Vorsitz den Plan der Europäischen Kommission, die Berichtspflichten für Unternehmen in verschiedenen Bereichen der EU-Gesetzgebung zu straffen und die Berichtslast um 25 % zu reduzieren.

Des Weiteren möchte die Ratspräsidentschaft auch den Kampf gegen die internationale und organisierte Kriminalität fortsetzen, indem sie die Bemühungen zur Eindämmung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vorantreibt.



Berufsrecht

Keine europäische Fachaufsicht durch die AMLA

Am [13. Dezember 2023](#) erzielten der Rat der EU und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung auf die neue europäische Anti-Geldwäschebehörde AMLA. Bezüglich der Befugnisse der AMLA im sogenannten „Nichtbankensektor“ einigten sich die EU-Gesetzgeber darauf, dass die AMLA nur eine unterstützende Rolle einnimmt und in diesem Bereich *nur Empfehlungen* aussprechen darf. Zum Nichtbankensektor gehören StB, RAe, Notare und ihre Kammern. Demgegenüber wollte die EU-Kommission mit ihrem ursprünglichen Vorschlag wesentlich weiter gehen und der AMLA die Befugnis verleihen, verbindliche Beschlüsse an berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen zu richten, was nun vom Tisch ist. Damit konnte eine europäische Fachaufsicht abgewendet werden.

Am [18. Januar 2024](#) einigten sich die EU-Gesetzgeber zudem auf die 6. Geldwäscherichtlinie, in der u.a. die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörde über berufsständische Kammern niedergelegt sind, sowie auf die AML-Verordnung. Die nationale Behörde soll

- Leitlinien zur Geldwäscheaufsicht erstellen,
- überprüfen können, ob die Kammern personell und technisch hinreichend ausgestattet sind,
- sicherstellen, dass die Kammern ihre Aufgaben „angemessen und effektiv“ erfüllen,
- gewährte Ausnahmen von der individuellen Risikoanalyse überprüfen und
- über die Aktivitäten der AMLA informieren.

Nach den vorliegenden Einigungstexten zur AML-Verordnung ist zunächst erfreulich, dass der Schutz des Berufsgeheimnisses i.R. der Verdachtsmeldepflicht gewahrt wurde und die Berufsträger weiterhin von der Pflicht zur Verdachtsmeldung ausgenommen bleiben, soweit es sich um Rechtsberatung oder Prozessvertretung handelt (Art. 17 Abs.1 Unterabs. 2 AML-R und Erwägungsgrund Nr. 9). Außerdem hat der Rat die von der Kommission geforderte Erhebung zusätzlicher Daten bei der Identitätsfeststellung und -prüfung (z.B. hinsichtlich Beschäftigung, Beruf oder Beschäftigungsstatus) etwas in die Schranken verwiesen, um den bürokratischen Mehraufwand nicht unverhältnismäßig ausufern zu lassen.



Steuerrecht

BStBK äußert sich zum HOT-Richtlinienvorschlag

Am 18. Dezember 2023 nahm die BStBK zum [Richtlinienvorschlag](#) zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (HOT) [Stellung](#).

Die BStBK unterstützt die mit dem Vorschlag verfolgten Ziele, KMU zu entlasten und Befolgungskosten zu reduzieren. Der Vorschlag bietet durchaus Vereinfachungspotential und kann zu wesentlichen Erleichterungen für die in den Anwendungsbereich fallenden KMU führen.

Nach dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereich kann ein Unternehmen allerdings nur dann von HOT profitieren, wenn es „in anderen Mitgliedstaaten ausschließlich über eine oder mehrere Betriebsstätten“ tätig ist. Hier regt die BStBK an, die hauptsitzbasierte Besteuerung auch jenen KMU mit Betriebsstätten zu gewähren, die bereits über eine oder mehrere Tochtergesellschaften verfügen. Sonst wäre der Anwendungsbereich schon dann verwehrt, wenn ein Unternehmen in *irgendeinem* Mitgliedstaat über eine Tochtergesellschaft verfügt. Dies würde den Anwendungsbereich zu stark einschränken.

Außerdem kann eine hauptsitzbasierte Besteuerung nach Auffassung der BStBK nur dann funktionieren, wenn die Finanzverwaltung eine gewisse Service-Funktion wahrnimmt und sich hierauf entsprechend vorbereitet. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation und Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten. Die BStBK bezweifelt, ob diese Bereitschaft überall vorhanden ist. Weitere Einzelheiten können unserer Stellungnahme entnommen werden.

Auch die ETAF beteiligte sich an der Konsultation. Sie weist ergänzend auf praktische Probleme hinsichtlich der Betriebsprüfung einer Betriebsstätte, deren steuerpflichtiges Ergebnis nach den am Hauptsitzstaat geltenden Steuervorschriften ermittelt wurde, hin.

Die ETAF plädiert dafür, die finale Entscheidung in solchen Fällen beim Staat des Hauptsitzes zu belassen. Ihre Stellungnahme finden Sie [hier](#).



BEFIT-Stellungnahme der BStBK

Die BStBK äußerte sich am 24. Januar 2024 zum [EU-Vorschlag](#) für ein einheitliches Regelwerk zur Berechnung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage für Unternehmensgruppen, um nationale Steuersystemunterschiede zu minimieren und den EU-Binnenmarkt zu stärken. Die BStBK begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der EU. Eine einheitliche körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage innerhalb der EU kann bei richtiger Ausgestaltung zu deutlichen Vereinfachungen führen. Trotz grundsätzlicher Unterstützung des Vorhabens, steuerbedingte Befolgungskosten zu verringern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, bestehen jedoch Bedenken gegen die Art der Harmonisierung und Argumente für eine zeitliche Verschiebung der vorgesehenen Richtlinie.

In der [Stellungnahme](#) regt die BStBK an, die Einführung von BEFIT zeitlich zu verschieben. Dies würde ermöglichen, dass die Erfahrungen aus den ersten Jahren der Einführung der Mindestbesteuerungsrichtlinie für BEFIT genutzt werden können. Ferner spricht sich die BStBK dafür aus, die Zeitspanne zwischen dem Erlass der BEFIT-Regelungen und deren Anwendung zu verlängern, insbesondere da die Zeitspanne bei der Mindestbesteuerungsrichtlinie zu kurz bemessen war. Zudem gibt die BStBK zu bedenken, dass der Vorschlag die Souveränität der Mitgliedstaaten einschränken und kurzfristige nationale Änderungen erschweren könnte.

Die BStBK befürwortet die Wahlmöglichkeit für Unternehmensgruppen unterhalb eines Schwellenwerts. Ferner sollten Definitionen für die Mindestbesteuerung und BEFIT harmonisiert und Abweichungen klar begründet werden. Die BStBK unterstützt die Anlehnung an die Mindestbesteuerungsrichtlinie für die Berechnung des Steuerergebnisses, sieht aber Regelungen für Drittstaatenunternehmen kritisch.

Abweichend zur BStBK schlägt die ETAF vor, die Anwendung von BEFIT für Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen EUR während des Übergangszeitraums vom 1.07.2028 bis zum 30.06.2035 auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. Außerdem ist die Abstimmung des Vorschlags mit der Mindestbesteuerungsrichtlinie aus Sicht der ETAF unzureichend.



Positionierung der BStBK zur Gestaltung von Verrechnungspreisen

Am 3. Januar 2024 äußerte sich die BStBK zum EU-Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften, der Teil des Paktes „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT) ist. Der Vorschlag strebt die Integration des Fremdvergleichsgrundsatzes und die Vereinheitlichung der Verrechnungspreisvorschriften nach den OECD-Verrechnungspreisleitlinien in der EU an, um die Steuersicherheit zu erhöhen und Doppelbesteuerungen zu mindern.

Die BStBK begrüßt die Initiative, äußert jedoch Bedenken hinsichtlich des Mehrwerts einer neuen EU-Richtlinie im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien, da die Leitlinien zwar Orientierung bieten, in vielerlei Hinsicht aber noch nicht bestimmt genug sind. Eine weitere Herausforderung ist die Klärung des Verhältnisses zwischen der EU-Richtlinie und den OECD-Leitlinien, insbesondere in Bezug auf Bereiche, in denen die EU-Richtlinie möglicherweise eine engere Auslegung vorsehen könnte. Die BStBK empfiehlt, etablierte steuerrechtliche Begriffe unioneinheitlich und richtlinienübergreifend zu definieren wie z.B. „Betriebsstätte“ und „verbundenes Unternehmen“.

Darüber hinaus befürwortet die BStBK grundsätzlich die Aufnahme des Fremdvergleichsgrundsatzes in das Unionsrecht, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Eine konsequente und einheitliche Umsetzung durch die Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten ist hier entscheidend. Außerdem befürwortet die BStBK die Festlegung eines verbindlichen Zeitrahmens für Gegenberichtigungen und mahnt an, unnötigen Bürokratieaufwand bei der Antragstellung zu vermeiden. Auch die Regelung zur kompensierenden Anpassung findet Zustimmung, doch bedarf es einer besseren Übereinstimmung mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien bei der Bestimmung der Bandbreite von Fremdvergleichswerten. Ebenso werden Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit und Effizienz der EU-spezifischen Verrechnungspreisdokumentation geäußert.

Die ETAF betonte in ihrer Konsultation ebenfalls die Notwendigkeit, den Fremdvergleichsgrundsatz zu harmonisieren. Hauptvorteil dieser Initiative sei es, dass Steuerpflichtige im Falle von Verrechnungspreiskorrekturen einfachen und schnellen Zugang zu entsprechenden Anpassungen haben. Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten empfiehlt die ETAF, sich eng an den OECD-Leitlinien zu orientieren.



ETAF

ETAF-Konferenz – Save the Date



SAVE THE DATE

17 April 2024

ETAF Conference

Towards a simpler, rationalised and future-
proof EU tax system

13:30 - 16:00 CET

@ Sofitel Brussels Europe,
Place Jourdan 1, 1040 Brussels

With the EU elections coming up, it is the perfect time to engage in a collective reflection on the future of the EU tax system.

Due to their proximity with companies, tax advisers find themselves at the epicentre of the regulatory landscape. When they are not themselves in charge of the filing obligations resulting from EU law, they help businesses navigate the complexities of EU tax legislation. In recent years, EU tax proposals have been issued at an incredible speed and the EU tax system has become highly complex. At the same time, these legislations generate an always higher reporting burden for taxpayers and tax authorities, which sometimes comes at the cost of efficiency.

This conference will bring together tax experts and EU officials to explore what the tax policies under the next European Commission should look like, as well as the future perspectives for tax advisers in the European Union.

On this occasion, ETAF will also present its manifesto for the EU elections outlining several core demands to the next European Parliament and European Commission to ensure that the EU tax system is simpler, rationalised and future-proof.

SPEAKERS TO BE ANNOUNCED SOON

Simultaneous interpretation EN-DE-RO
The conference will also be livestreamed

European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF
Rue Montoyer 25, 1000 Brussels | Belgium
Phone: +32 2 2350-105 | email: info@etaf.tax | www.etaf.tax



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Catharina Röttgers, M.Sc.
Junior-Managerin

Thomas Huschke, M.Sc.
Junior-Manager

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be